INHALT

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 01.12.2026

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 03.11.2026 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage zu TOP 2 (Seite 11)

TOP 3 - Antrag der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg auf Erstattung des Bürgschaftsentgeltes für das Jahr 2025 (Seite 17)

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage zu TOP 3 (Seite 19)

TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Brunnenwasserleitungsrecht ... (Seite 20)

Beschlussvorlage (Seite 21)

Anlage zu TOP 4 (Seite 22)

TOP 5 - Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung eines Hydranten ... (Seite 23)

Beschlussvorlage (Seite 24)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 25)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 26)

TOP 6 - Veräußerung von Grundstücken ... (Seite 28)

Beschlussvorlage (Seite 29)

Anlage zu TOP 6 (Seite 31)

TOP 7 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO), Flurstück 92/4 der Gemarkung Stangengrün (Seite 32)

Beschlussvorlage wird nachgereicht (Seite 32)

TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 33)

Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.11.2026

2. Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Antrag der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG) auf Erstattung des gezahlten Bürgschaftsentgeltes für das Jahr 2025
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Grunddienstbarkeit – Brunnenwasserleitungsrecht (§1018 ff. BGB)
hier: Belastung des Flurstückes 295/1 der Gemarkung Saupersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung eines Hydranten auf der Geiersbergstraße, Flurstück 948/5 Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Teilfläche des Flurstücks 295/1 der Gemarkung Saupersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Flurstück 92/4 der Gemarkung Stangengrün
(Vorlage Bürgermeisterin)

8. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 03.11.2026

Niederschrift (Seite 5)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Niederschrift

über die 21. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 03.11.2026, 19.00 Uhr

im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	19:21 Uhr

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Anwesende:	
Frau Obst	Bürgermeisterin
Frau Dreißig	
Herr Möckel	
Herr Schmidt	
Frau Trommer	Mitglieder/Stellvertreter des VFA
Gäste:	
Herr Prager	Hauptamtsleiter
Entschuldigt:	
Herr Wutzler	
Herr Kaiser	
Schriftführerin:	
Frau Schott	

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.10.2026

2. Grunddienstbarkeit – Abwasserleitungsrecht (§1018 ff. BGB)
hier: Belastung der Flurstücke 98/1 und 383/1 der Gemarkung Saupersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Informationsvorlage zur Abrechnung 2025 der Wohneigentumsverwaltung der von der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG) verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlicher Teil

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Rückabwicklung Grundstückskaufvertrag wegen Nichterfüllung der Bauverpflichtung
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 21. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.10.2026

Die Niederschrift der 20. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 06.10.2026 ist allen Mitgliedern zugegangen. Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Grunddienstbarkeit – Abwasserleitungsrecht (§1018 ff. BGB)
hier: Belastung der Flurstücke 98/1 und 383/1 der Gemarkung Saupersdorf

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 11/26/11:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Eintragung der Grunddienstbarkeit - Abwasserleitungsrecht - zugunsten der Flurstücke 101/1 und 102/5 der Gemarkung Saupersdorf auf den Flurstücken 98/1 und 383/1 der Gemarkung Saupersdorf, wie auf der Flurkarte gelb eingetragen.

Für die Gewährung des Abwasserleitungsrecht wird ein Entgelt in Höhe von 125,00 € für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes auf die beanspruchte Bodenfläche der dienenden Grundstücke festgelegt.

Dem Eigentümer des herrschenden Grundstückes obliegt in gesamtschuldnerischer Haftung die sachgemäße Verlegung, Instandsetzung und Instandhaltung der Abwasserleitung.
Die allseitigen Kosten für die Eintragung trägt der Eigentümer der Flurstücke 101/1 und 102/5 der Gemarkung Saupersdorf.

Abstimmergebnis: **einstimmig**

zu TOP 3 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 12/26/11:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 989,34 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: **einstimmig**

zu TOP 4 – Informationsvorlage zur Abrechnung 2025 der Wohneigentumsverwaltung der von der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG) verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

zu TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Dreißig**

regt an, Feste in Kirchberg lieber am Festplatz durchzuführen, weil es für ältere Bürger besser ist, Plätze zu erreichen, die ebenerdig sind. Frau Obst sagt, dass dies eine Herausforderung ist, über eine Lösung für unsere älteren Menschen in Kirchberg aber nachgedacht wird.

Diskussionsredner: Herr Möckel

D. Obst
Bürgermeisterin

A. Schott
Schriftführerin

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 2 - Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage zu TOP 2 (Seite 11)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, den 20.11.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg

---

Sachverhalt:

Aktuell gibt es für die Nutzung der Freilichtbühne keine gesetzliche Grundlage (Satzung). Die Nutzung der Freilichtbühne erfolgte bislang stets auf Nachfrage durch verschiedene Nutzer (z.B. für Kinoveranstaltungen; Kettensägenschnitzen, Borberg Sounds, Disco usw.). Hierzu wurde bislang ein entsprechender Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer geschlossen.

Um künftig eine klare und eindeutige Regelung für die Nutzung der Freilichtbühne zu schaffen, wurde durch die Verwaltung eine entsprechende Satzung erarbeitet. Hierbei ist u.a. die Art der Nutzung sowie die Gebühren geregelt. Die Freilichtbühne dient vorrangig zur Veranstaltung von

- Film-/ Musik-/ Tanzveranstaltungen
- Volksfesten, Heimat- und Brauchtumsfesten u. ä.
- Märkten, Messen, Schauen, sonstigen kommerziellen Veranstaltungen
- sonstigen sportlichen Aktivitäten.

Sonstige Nutzungen können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden.

Für die Nutzung der Freilichtbühne werden Gebühren in Höhe von

- 15,00 € je Stunde
- 80,00 € je Tag (Tagespauschale)

erhoben.

Die Nutzung der Freilichtbühne durch ortsansässige Vereine/ Verbände erfolgt gebührenfrei.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg vom …

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Satzung zur Erhebung von Gebühren
und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg
Vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Nutzung der Freilichtbühne

§ 4 Genehmigungserteilung

§ 5 Überlassung der Freilichtbühne (Nutzungsgegenstand)

§ 6 Übergabe und Rückgabe der Freilichtbühne

§ 7 Ver- und Entsorgung auf der Freilichtbühne

§ 8 Haftung

§ 9 Gebühren

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die gesamte Freilichtbühne der Stadt Kirchberg mit der Flurstücknummer 1041/3 der Gemarkung Kirchberg.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der im Eigentum der Stadt Kirchberg befindlichen Freilichtbühne inkl. der Nebenanlagen (WC und Verkaufshäuschen), gemäß § 1.

§ 3 Nutzung der Freilichtbühne

(1) Die Freilichtbühne dient vorrangig zur Veranstaltung von:

1. Film-/ Musik-/ Tanzveranstaltungen;
2. Volksfesten, Heimat- und Brauchtumsfesten u. ä.;
3. Märkten, Messen, Schauen, sonstigen kommerziellen Veranstaltungen,
4. sonstigen sportlichen Aktivitäten.

(2) Die Nutzung der Freilichtbühne für die in Absatz 1 genannten Zwecke bedarf der Erlaubnis der Stadt Kirchberg.

(3) Die Stadt kann auf der Freilichtbühne sonstige Nutzungen zulassen, soweit sie dem Zweck der Freilichtbühne nicht grundsätzlich entgegenstehen und nachrangig gegenüber den Nutzungen nach Absatz 1 behandelt werden.

(4) Die Freilichtbühne wird in dem Zustand, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befindet, zur Verfügung gestellt. Die Stadt Kirchberg leistet keine Gewähr für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit. Die Nutzung der Freilichtbühne und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Bauliche Veränderungen der Freilichtbühne jeglicher Art sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sollten bauliche Veränderungen o. ä. notwendig sein, ist dies anzuzeigen und bei der Stadt Kirchberg eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

(6) Die Freilichtbühne befindet sich im Wald. Aus diesem Grund ist eine erhöhte Vorsicht in Bezug auf den Brandschutz zu gewährleisten und zu beachten.

(7) Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern ist im Vorfeld (3 Wochen vor der Veranstaltung) zwingend ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Die Stadt Kirchberg übergibt auf Anfrage dazu ein entsprechendes Muster (Sicherheitskonzept).

§ 4 Genehmigungserteilung

(1) Genehmigungen für die Nutzung nach § 3 erteilt die Stadt Kirchberg. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (z.B. Verpflichtung zum Aufstellen von Absperrungen, Umzäunungen, Lärmschutzmaßnahmen usw.).

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist grundsätzlich schriftlich und mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung an die Stadt Kirchberg zu stellen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Die erteilte Genehmigung gilt nur für den Antragsteller bzw. für den im Antrag als verantwortlich benannte Person.

(3) Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers; ggf. der verantwortlichen Person.
2. Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer einschließlich Auf- und Abbauzeiten.
3. Mitteilung über die Nutzung der Sanitäranlagen (ggf. zusätzlicher WC Wagen), Marktbuden, Elektroanschluss und sonstiger Materialien (Abstellräume usw.).
4. Name, Anschrift und Erreichbarkeit einer während der Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person.
5. Die voraussichtliche Besucherzahl sowie Angaben zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen, soweit diese für die Beurteilung der Veranstaltung erforderlich sind.

(4) Der Nutzer hat sämtliche, seine Veranstaltung berührenden Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrechtes, in eigener Verantwortung zu beachten und erforderliche Genehmigungen o. ä. selbst einzuholen. Die Genehmigung zur Nutzung der Freilichtbühne schließt keinerlei andere Genehmigungen ein.

§ 5 Überlassung der Freilichtbühne (Nutzungsgegenstand)

(1) Der Nutzer kann für die Dauer der Veranstaltung einem oder mehreren Schaustellern oder sonstigen Betreibern den Nutzungsgegenstand hinsichtlich der Nutzung der Verkaufshäuschen und/ oder der Aufstellung für Einrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken überlassen. Der Erlös aus dieser Überlassung fließt dem Nutzer zu.

(2) Eine Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Nutzer an Sonstige ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Zustimmung der Stadt Kirchberg möglich.

§ 6 Übergabe und Rückgabe der Freilichtbühne

(1) Für die Nutzung der Freilichtbühne steht dem Nutzer vor und nach der Veranstaltung eine angemessene Auf- und Abbauzeit zu.

(2) Die Stadt Kirchberg übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschließlich der Aufbauzeit die Freilichtbühne mit ihren Einrichtungen in einem gebrauchsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand an den Nutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Übergabe hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen.

(3) Der Nutzer oder seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe durch Unterschriftsleistung für die schonende Behandlung und Werterhaltung der Freilichtbühne und ihren Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe.

(4) Vor Rückgabe der Freilichtbühne und ihren Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch Vertreter der Stadt Kirchberg. Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung ist die Freilichtbühne innerhalb von 2 Tagen bzw. vertragsgemäß nach Veranstaltungsschluss zu reinigen und wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen bzw. Schäden zu beseitigen. Kommt der Nutzer auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so veranlasst die Stadt Kirchberg die Wiederherstellung auf Kosten des Nutzers.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

§ 7 Ver- und Entsorgung auf der Freilichtbühne

(1) Strom/ Wasser
Die Nutzung der vorhandenen Anschlüsse für Strom und Wasseranschlüsse ist ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Kirchberg möglich. Vor Vertragsschluss ist der tatsächliche (geplante) Strombedarf anzugeben. Verbrauchskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Abwasser
Abwasser, u. a. aus externen Toilettenanlagen, ist ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Anschlüssen anzuschließen und zu entsorgen. Die Nutzung der dafür vorgesehenen Anschlüsse ist ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Kirchberg möglich. Eine Ableitung bzw. Entsorgung auf dem Nutzungsgegenstand wird ausdrücklich untersagt.

(3) Müll
Für die Beseitigung des Mülls hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Nutzer während der Veranstaltung die Freilichtbühne in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllbehälter für die Beseitigung des anfallenden Abfalles (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Das Verbrennen von Abfällen auf der Freilichtbühne ist nicht erlaubt.

§ 8 Haftung

(1) Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Kirchberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten; Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freilichtbühne und der dazugehörigen Einrichtungen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Kirchberg oder deren Beauftragte.

§ 9 Gebühren

(1) Für die genehmigungspflichtige Nutzung der Freilichtbühne werden je Veranstaltungstag folgende Gebühren erhoben:

- je Stunde 15,00 €
- Tagespauschale 80,00 €

(2) Die Nutzung der Freilichtbühne durch ortsansässige Vereine/ Verbände / Kitas / Schulen erfolgt gebührenfrei.

(3) Zusätzlich anfallende Verbrauchskosten für Wasser, Strom und evtl. andere verbrauchte Medien werden separat abgerechnet.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Nutzung der Freilichtbühne mit deren Beginn.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

(5) Gebührenschuldner sind der Nutzer der Freilichtbühne und derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn

- ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde,
- die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht,
- es sich um eine gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltung ohne kommerzielle Absichten handelt.

(7) Die Stadt Kirchberg kann nach eigenem Ermessen vor Übergabe der Freilichtbühne eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen.

(8) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Abrechnung über die Gebühren und die sich ergebenden Verbrauchskosten erfolgt nach Rückgabe und Abnahme der Freilichtbühne. Die ggf. geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs.1 Veranstaltungen durchführt
2. keine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 besitzt;
3. entgegen § 3 Abs. 5 Veränderungen am Nutzungsgegenstand vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 den Brandschutz nicht gewährleistet;
5. entgegen § 5 Abs. 2 den Nutzungsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung der Stadt an Sonstige überlässt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Zustimmung der Stadt Anschlüsse für Strom und Wasser nutzt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt den Abwasseranschluss nutzt;
9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle auf der Freilichtbühne verbrennt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Kirchberg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und zur Nutzung der Freilichtbühne in der Stadt Kirchberg tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

5

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

TOP 3 - Antrag der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg auf Erstattung des Bürgschaftsentgeltes für das Jahr 2025

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage zu TOP 3 (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, den 20.11.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Antrag der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG) auf Erstattung des gezahlten Bürgschaftsentgeltes für das Jahr 2025

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg gewährt eine Kreditbürgschaft zugunsten der KWG. Gemäß der Vereinbarung vom 28.10.2015 zahlt die KWG für die Bereitstellung dieser Bürgschaft jährlich ein Bürgschaftsentgelt.

Unter Punkt 3.) der Vereinbarung über die Zahlung eines Bürgschaftsentgeltes ist geregelt, dass auf Antrag der KWG bei Vorliegen eines „Negativen Jahresabschlusses" eine teilweise bzw. vollständige Rückerstattung des Bürgschaftsentgeltes durch die Stadt Kirchberg erfolgen kann. Der Antrag ist nach Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr möglich. Über den Antrag entscheidet der Stadtrat.

Der Jahresabschluss 2025 der KWG weist den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2025 mit einem negativen Ergebnis von 107.848,61 EUR aus.

Die Höhe des für das Jahr 2025 seitens der KWG gezahlten Bürgschaftsentgeltes beträgt demgegenüber 6.302,58 EUR.

Unter Verweis auf die o.g. Regelung stellte die KWG nunmehr den Antrag auf Rückerstattung des für das Jahr 2025 gezahlten Bürgschaftsentgeltes in voller Höhe (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Rückerstattung des für das Jahr 2025 gezahlten Bürgschaftsentgeltes i.H. von 6.302,58 EUR an die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg unter Berücksichtigung des negativen Jahresergebnisses 2025.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg
Bahnhofstraße 14 | 08107 Kirchberg | Telefon: 037602-7300 | Fax: 037602-73026 | E-Mail: info@kwg-kirchberg.de
Bankverbindung: Sparkasse Zwickau | IBAN: DE64 8705 5000 2221 0008 22 | BIC: WELADED1ZWI

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Geschäftsführer:
Bankbetriebswirt (BA) Marcus Jung

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dipl.-Kaufmann André Wutzler

HRB 9442 Chemnitz

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

www.kwg-kirchberg.de

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg | Bahnhofstraße 14 | 08107 Kirchberg

Stadtverwaltung Kirchberg
Bürgermeisterin Frau Obst
Neumarkt 2

08107 Kirchberg

Kirchberg, 07. Oktober 2026

Antrag auf Erstattung Bürgschaftsentgelt für das Geschäftsjahr 2025

Sehr geehrte Frau Obst,

ich bitte um Erstattung des gezahlten Bürgschaftsentgeltes für das Geschäftsjahr 2025 entsprechend Pkt. 3 unserer Vereinbarung über die Zahlung eines Bürgschaftsentgeltes.

Das für das Jahr 2025 gezahlte Bürgschaftsentgelt hat 6.302,58 € betragen. Im Geschäftsjahr 2025 ist der KWG ein Jahresfehlbetrag von 107.848,61 € entstanden.

Ich bitte bei positivem Bescheid um Überweisung auf folgendes Konto bei der Sparkasse Zwickau:

IBAN: DE64 8705 5000 2221 0008 22
BIC: WELADED1ZWI

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Jung
Geschäftsführer

TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Brunnenwasserleitungsrecht ...

Beschlussvorlage (Seite 21)

Anlage zu TOP 4 (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 20.11.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Grunddienstbarkeit – Brunnenwasserleitungsrecht (§1018 ff. BGB)
hier: Belastung des Flurstückes 295/1 der Gemarkung Saupersdorf

---

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Flurstückes 41 der Gemarkung Saupersdorf beantragten mit Schreiben vom 06.10.2026 die Einräumung einer Dienstbarkeit für eine private Brunnenwasserleitung die durch das städtische Flurstück 295/1 der Gemarkung Saupersdorf verläuft.

Durch die Neuaufstellung eines Betonmastes der Firma Mitnetz musste die bestehende Brunnenwasserleitung umverlegt werden. Die neue Trasse verläuft nun im Straßenrand unter den dortigen Rasengitterplatten. Die Querung der Straße wurde bereits im Rahmen des grundhaften Straßenausbaus der Schneeberger Allee im Jahr 2013 realisiert.

Die verlegte Brunnenwasserleitung nimmt auf den Flurstück 295/1 eine Länge von ca. 25 Meter in Anspruch. Der Bodenrichtwert für den OT Saupersdorf beträgt in dem Bereich 44,00 Euro/qm. Aufgrund der Nutzungsart und der Lage des zu belastenden Flurstückes ist üblicherweise von 20% des Bodenrichtwertes (44,00 Euro), somit von einem Bodenwert von 8,80 Euro/qm auszugehen.

Die Grunddienstbarkeit - Brunnenwasserleitungsrecht - wirkt somit auf Teilflächen von 50 qm (25 Meter Länge und je 2 Meter Breite als Schutzstreifen) des Flurstückes 295/1 der Gemarkung Saupersdorf.

Eine einmalige Entschädigung von 20 v.H. des Bodenrichtwertes (50 qm x 8,80 Euro/qm = 440,00 Euro) in Höhe von **440,00 Euro** für die Grundstückseigentümer wird als angemessen betrachtet.
Die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung der Brunnenwasserleitung einschließlich der Pflicht zur Tragung dieser Kosten übernehmen die Berechtigten.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Eintragung der Grunddienstbarkeit - Brunnenwasserleitungsrecht - zugunsten des Flurstückes 41 der Gemarkung Saupersdorf auf dem Flurstück 295/1 der Gemarkung Saupersdorf, wie auf der Flurkarte gelb eingetragen.

Für die Gewährung des Brunnenwasserleitungsrecht wird ein Entgelt in Höhe von 440,00 Euro für die Eigentümer des herrschenden Grundstückes auf die beanspruchte Bodenfläche des dienenden Grundstückes festgelegt.

Den Eigentümern des herrschenden Grundstückes obliegt in gesamtschuldnerischer Haftung die Instandsetzung und Instandhaltung der Brunnenwasserleitung.
Die allseitigen Kosten für die Eintragung tragen die Eigentümer des Flurstückes 41 der Gemarkung Saupersdorf.

D. Obst
Bürgermeisterin
Anlagen



Stadtverwaltung Kirchberg

Montag, 9. November 2026 08:52 Uhr MEZ, Oettel, Linda

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 5 - Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung eines Hydranten ...

Beschlussvorlage (Seite 24)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 25)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 26)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 20.11.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung eines Hydranten auf der Geiersbergstraße, Flurstück 948/5 Gemarkung Kirchberg

---

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2012 wurde im Zuge der Errichtung von 4 weiteren Eigenheimen ein Oberflurhydrant in der Nähe des Hochbehälters errichtet. Die Finanzierung erfolgte aus Auflagen im Rahmen Baugenehmigung.

Um die Löschwassersituation für das Wohngebiet auf dem Geiersberg weiter zu verbessern, soll auf der Geiersbergstraße entlang des Flurstücks Nr. 948/5 der Gemarkung Kirchberg ein Löschwasserhydrant gesetzt werden (Anlage 1). Dadurch wird im Einsatzfall die notwendige Erstversorgung mit Löschwasser sichergestellt. Für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung ist grundsätzlich die Stadt Kirchberg zuständig (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 SächsBRKG).

Die Errichtung des Hydranten erfolgt im Auftrag der Stadt Kirchberg durch die Wasserwerke Zwickau GmbH. Das betreffende Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Mit der Eigentümerin laufen entsprechende Gespräche zur Nutzung des Grundstücks. Die Wasserwerke Zwickau GmbH wird dazu mit der Grundstückseigentümerin einen Vertrag abschließen. Die Stadt Kirchberg muss die Errichtung des Hydranten finanzieren. Dazu wurde von der Fa. Förster Haustechnik GmbH ein Angebot eingeholt (Anlage 2).

Im aktuellen Haushalt ist für die Errichtung eines Hydranten keine Maßnahme vorgesehen, so dass hierzu eine außerplanmäßige Ausgabe durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss bestätigt werden muss. Die notwendigen finanziellen Mittel (lt. Angebot 9545,28 €) sollen aus der Liquiditätsrücklage entnommen werden.

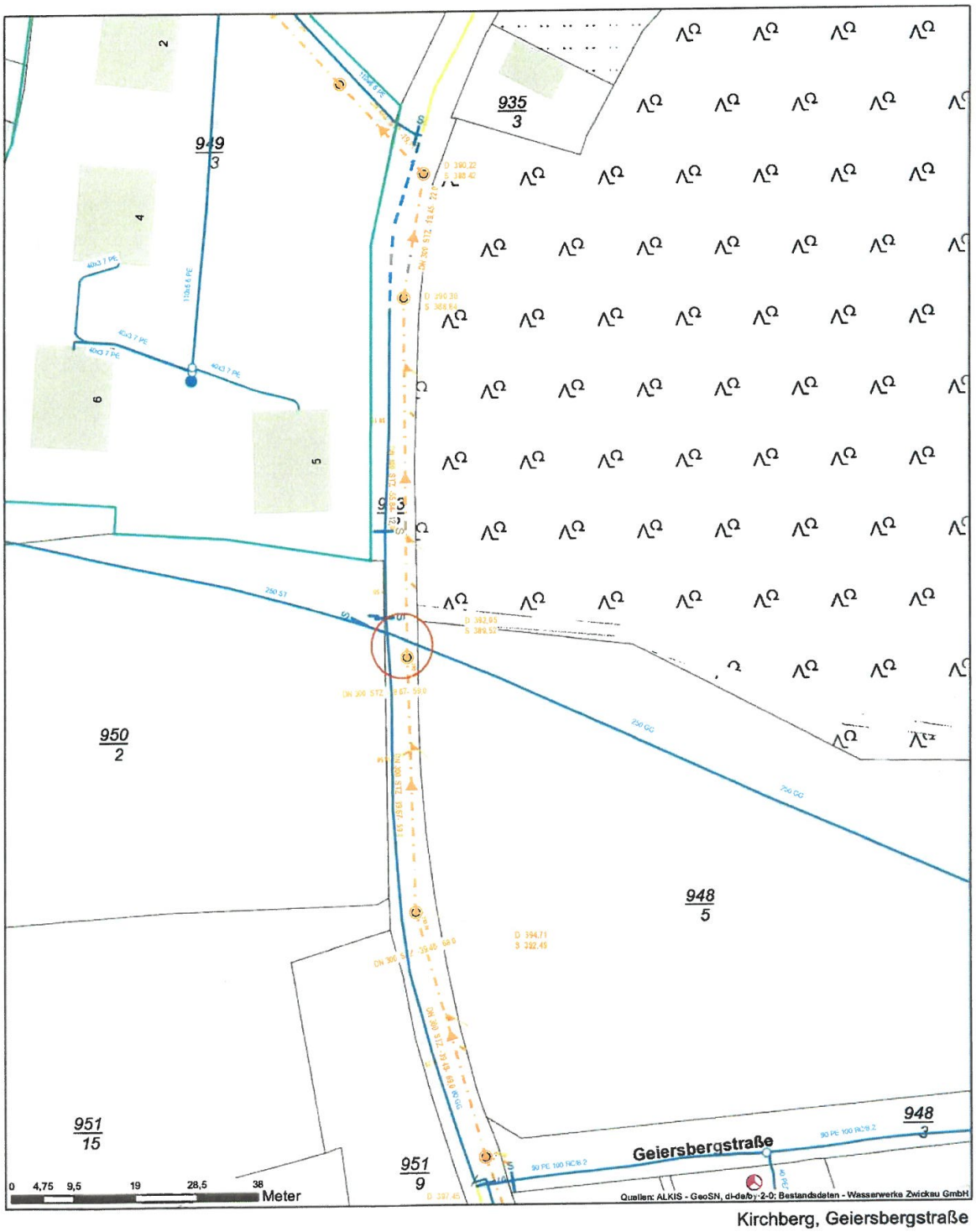
Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung eines Hydranten auf der Geiersbergstraße, Flurstück Nr. 948/5 der Gemarkung Kirchberg, in Höhe von 9545,28 €. Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

Auszug aus Bestandsplan



Kirchberg, Geiersbergstraße

WASSERWERKE ZWICKAU
Mit der Region auf einer Welle

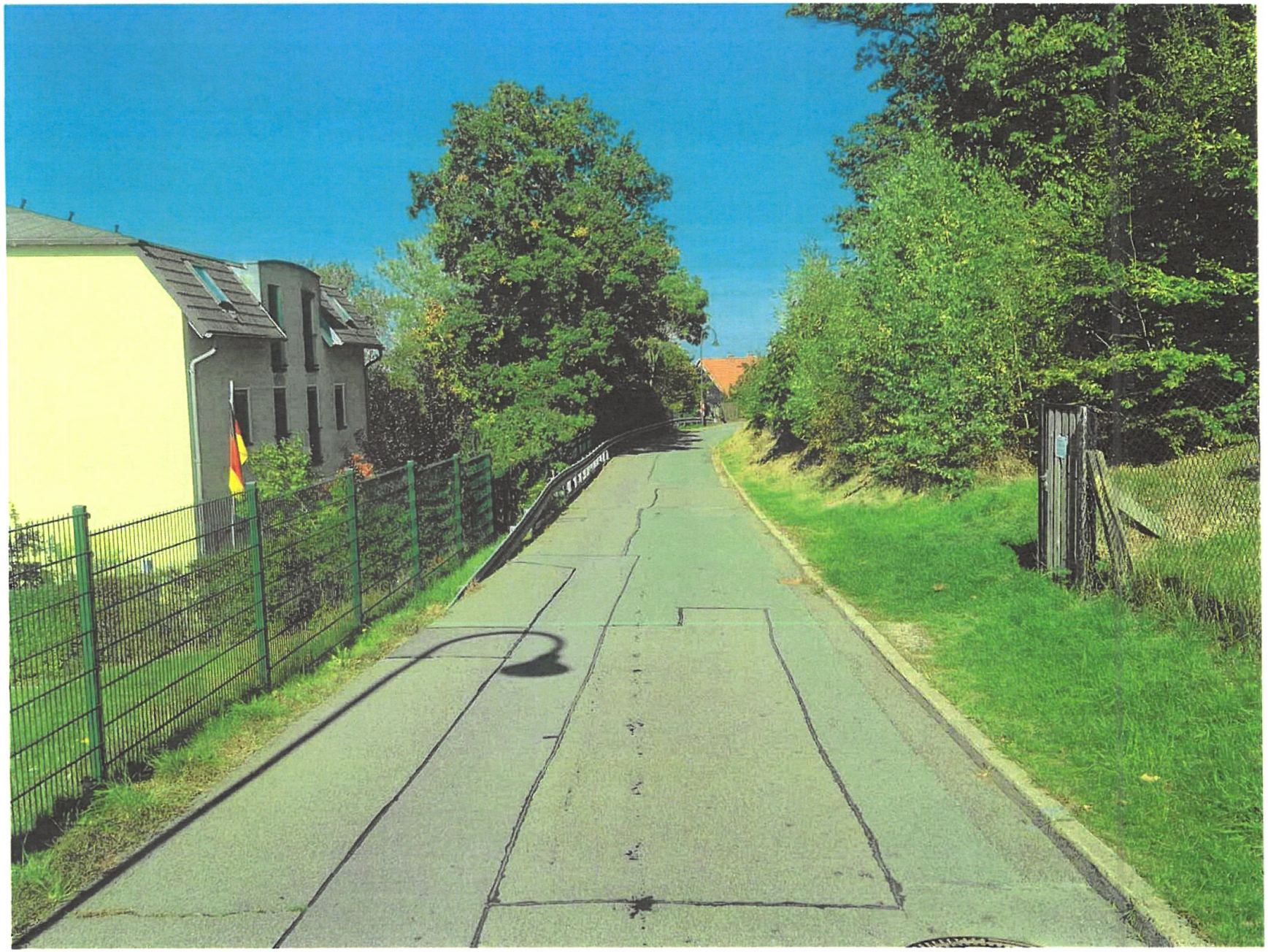
Für die Aktualität der Parzellierung sowie die Gültigkeit der Flurstücksnummern übernimmt die WWZ GmbH keine Haftung!
Dieser Auszug ist nur als Original gültig.
Hausanschlussleitungen sind nicht vollständig eingetragen!
Maße und Höhen sind vor Verwendung vor Ort zu überprüfen!

Maßstab: 1:800
Höhensystem: DHHN 92
Datum: 21.09.2023

N

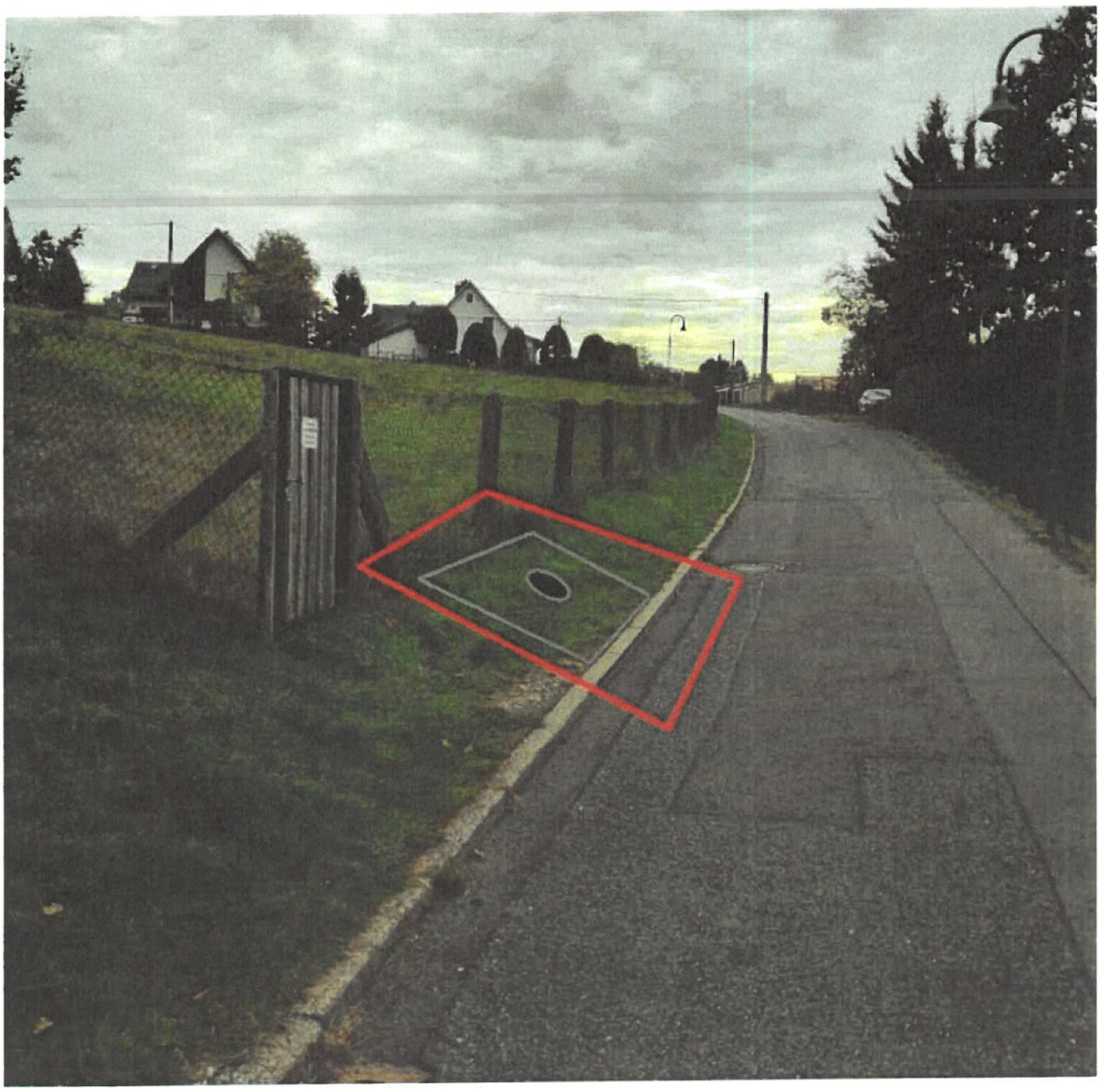
Planauszug erstellt: .....

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8



INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Fwd: Kirchberg Geiersbergstraße Einbau Hydrant 20260563



Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserwerke Zwickau

Heike Kröber
Geschäftsführerin

TELEFON +49 375 533-100
TELEFAX +49 375 533-140
MOBIL +49 173 5878739
E-MAIL heike.kroeber@wasserwerke-zwickau.de

WASSERWERKE ZWICKAU GmbH | Erlmühlenstraße 15 | 08066 Zwickau | www.wasserwerke-zwickau.de
POSTANSCHRIFT Wasserwerke Zwickau GmbH | PSF 201209 | 08014 Zwickau
GERICHTSSTAND Zwickau | HRB NR. 6404 | AMTSGERICHT Chemnitz | STEUER-NR. 227/122/01634
AUFSICHTSRATSVORSITZENDE Constance Arndt
GESCHÄFTSFÜHRUNG Dipl.-Kffr. (FH) Christin Biedermann, Dipl.-Ing. Heike Kröber

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 6 - Veräußerung von Grundstücken ...

Beschlussvorlage (Seite 29)

Anlage zu TOP 6 (Seite 31)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 20.11.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Teilfläche des Flurstücks 295/1 der Gemarkung Saupersdorf

---

Sachverhalt:

Im Eigentum der Stadt Kirchberg befindet sich das als Gemeindestraße gewidmete Flurstück 295/1 der Gemarkung Saupersdorf in Größe von 10.407 m² (siehe Lageplan). Durch eine Vermessung des angrenzenden Flurstückes 36/3 der Gemarkung Saupersdorf ist aufgefallen, dass ein Stück der angrenzenden Garage zum Wohnhaus Gemeindesteig 5 auf das Straßenflurstück 295/1 überbaut ist. Dies wurde vom Eigentümer des Flst. 36/3 ordnungsgemäß bei der Stadtverwaltung angezeigt.

Mit Schreiben vom 23.09.2025 wurde dem Eigentümer des Flurstückes 36/3 der Gemarkung Saupersdorf ein Angebot zur Überbaubereinigung auf Grundlage einer Vermessung unterbreitet. Die hierzu notwendige Zustimmung und die damit verbundene Vermessung erteilte der Eigentümer am 11.12.2025 schriftlich.

Bei der weiterführenden Vermessung zum Flurstückes 36/3 wurde somit das Straßenflurstück 295/1 neu vermessen. Es wurde ein neues Flurstück 295/3 in Größe von 10 m² gebildet (in der Anlage rot markiert).

Den o. g. Teil des Flurstückes benötigt die Stadt Kirchberg nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Nach § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Stadt verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Aufgrund der Größe und der Lage der Flurstücke wurde von der Beauftragung eines Gutachtens abgesehen.

Entsprechend des gültigen Grundstücksmarktberichtes für den Landkreis Zwickau 2026 wurden für den Teilbereich in Punkt 3.6.1 „Arrondierung zu bebauten Grundstücken“ als Überbaubereinigung (76% des Bodenrichtwertes) ausgewiesen.

Somit ergibt sich eine Berechnung zum Bodenrichtwert von 44,00 €/m² für 76% = *33,44€*.

Der Kaufpreis beläuft sich somit auf 33,44 €/m² gerundet **33,00 €/m² und gesamt auf 330,00€.**

Alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

Durch den Antragsteller wurde schriftlich bestätigt, dass er dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des

2

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

neu gebildeten Flurstückes Nr. 295/3 der Gemarkung Saupersdorf in Größe von ca. 10 m².
Der Kaufpreis beträgt 330,00 €.

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen

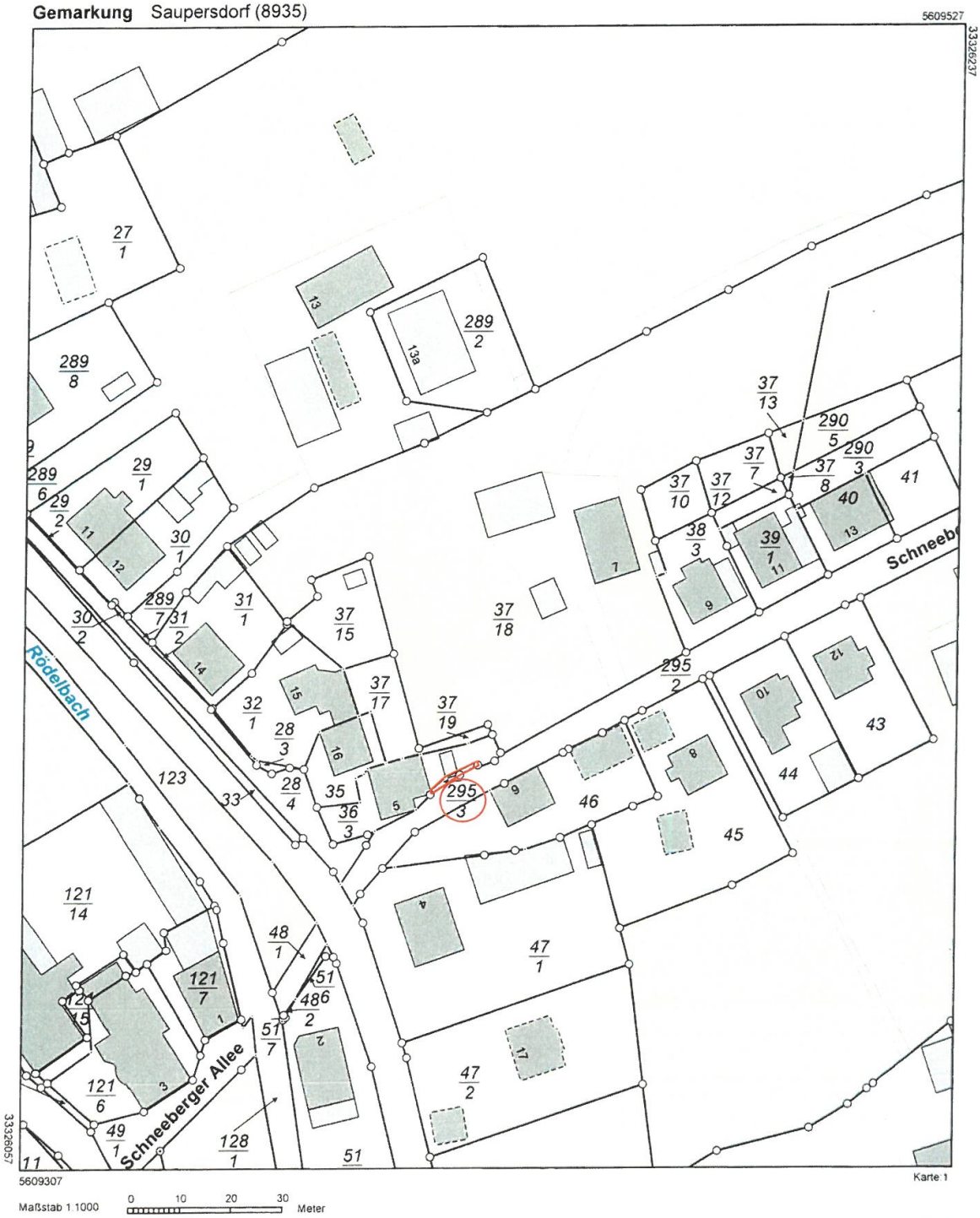
Landkreis Zwickau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1
08371 Glauchau

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Fortführungsnachweis
Karte nach der Fortführung
Erstellt am 06.11.2026

Kreis Landkreis Zwickau
Gemarkung Saupersdorf (8935)

Fortführungsnachweis 00255



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.

Seite 5 von 5

TOP 7 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO), Flurstück 92/4 der Gemarkung Stangengrün

Beschlussvorlage wird nachgereicht

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

INHALT

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8